

19  
2461 048

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 717/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Peter J [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Sozial-  
minister, Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 26. Mai 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 20. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Den Anspruch des Klägers auf Entschädigung des durch Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit entstandenen Berufsschadens regelte die Entschädigungsbehörde durch den Vergleich vom 27. April 1960. Der Kläger erhielt für die Zeit vom 15. März 1933 bis 30. Juni 1947 unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einschließlich des Zuschlages von 20 v. H. für fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung eine Kapitalentschädigung von 7.730 DM. Ein Rentenwahlrecht entfiel wegen ausreichender Versorgung (§ 82 Abs. 3 BEG, § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG) durch Invalidenrente von 204,80 DM und Unfallrente von 16,70 DM.

-3-

Der Kläger hat den Vergleich mit Erklärung vom 23. November 1965 angefochten. Auf Grund der Änderungen in Artikel I BEG-Schluss beansprucht er die nach den Vergleichsbedingungen des einfachen Dienstes berechnete Rente seit 1. November 1953 und den Rentenjahresbetrag nach § 83 Abs. 3 BEG, hilfsweise eine weitere Kapitalentschädigung für die Zeit bis 23. Juli 1963.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 BEG-Schluss verneint. Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 BEG sei unverändert geblieben und deshalb ein Wahlrecht auf Grund der Bestimmungen des BEG-Schlussgesetzes nicht erstmalig entstanden. Auf Art. III Nr. 4 Abs. 2 könne sich der Kläger nicht stützen, weil er als Selbständiger entschädigt worden und die Rente von der Erhöhung der Kapitalentschädigung unabhängig sei.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Ausschluss des Klägers vom Rentenwahlrecht beruht auf § 82 Abs. 3 BEG, § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG. Diese Vorschriften haben sich nicht in der Weise geändert, daß der Kläger dadurch begünstigt wird. Die Rechtslage ist die gleiche wie nach bisherigem Recht. Der Kläger kann deshalb den Vergleich nicht nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss anfechten (vgl. BGH RmW 1970, 139 Nr. 30). Auch ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 BEG-Schluss steht ihm nicht zu.

Der Berufsungsrichter hat weiter die Frage geprüft, ob es gegen Treu und Glauben verstößt, daß das beklagte Land an dem Vergleich festhält. Die Auffassung, bei einem Gesamtbetrag von 221,50 DM überstiegen die im April 1960 bezogenen Versorgungsleistungen (Invaliden- und Unfallversicherungsrente) die nach § 83 Abs. 1 errechnete Rente von 219 DM und seien damit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine ausreichende Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 3 BGG, § 21 Abs. 3 der 3. DV-BGG, entspricht dem Gesetz und beachtet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1961, 568 Nr. 33). Im Vorbringen des Klägers findet sich kein Anhalt für die Annahme, daß die Mittel für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, auf denen die Leistung der Unfallrente beruht, nicht durch die Erwerbstätigkeit als Landwirt beschafft wurden (vgl. BGH RzW 1961, 549 Nr. 14).

Schließlich hat das Berufungsgericht auch den hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf eine weitere Kapitalentschädigung für die Zeit bis 23. Juli 1963 zu Recht verneint. Die Feststellung, der Kläger sei in der Zeit nach dem 30. Juni 1947 tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig gewesen, trägt diese Entscheidung (§ 79 BGG). Sie fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.

Da der Streitfall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, und das Berufungsgericht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beachtet hat, ist die Beschwerde unbegründet. Sie wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 203 Abs. 1, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel